

A u s s c h n i t t

aus der Westfalenpost Nr. 254 vom Donnerstag, den 31. 10. 1985

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 80 der Stadt Soest vom 23. Okt. 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung und des § 81 der BauO NW in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 16. 10. 1985 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 80 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, das historisch gewachsene Stadtbild zu erhalten und hier insbesondere die Dachlandschaft in ihrer Vielfalt zu sichern.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich zwischen Rosenstraße, Elendgasse, Höggensstraße, Marktstraße, Puppenstraße, Jakobstraße, Paulstraße, Kesselstraße, Ulrich-Jakobi-Wallstraße und Jakobi-Nöthen-Wallstraße, umfassend die Flurstücke Nr. 374 tlw. der Flur 50; Nr. 4, 6, 8, 18, 22, 23, 32–34, 134 tlw., 135, 141, 146, 147, 149, 151, 152, 154–163, 165, 167–171, 173, 175–177, 178 tlw., 179–195, 197–201, 204–211, 213–215, 217, 219–222, 231, 233–235, 237–242, 246, 247 tlw., 248, 249, 263, 266, 267, 272, 274–277, 279, 281, 283, 285, 288, 289, 293, 294, 296–298, 300, 301, 304–313, 316, 318, 319, 321, 330, 335–340, 343–349, 353–355, 358–361, 370–376, 380, 381, der Flur 52; Nr. 247 tlw. der Flur 53 Gemarkung Soest.

§ 2

Firstrichtung der Gebäude

Die Firstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 79 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Soest, den 16. Oktober 1985

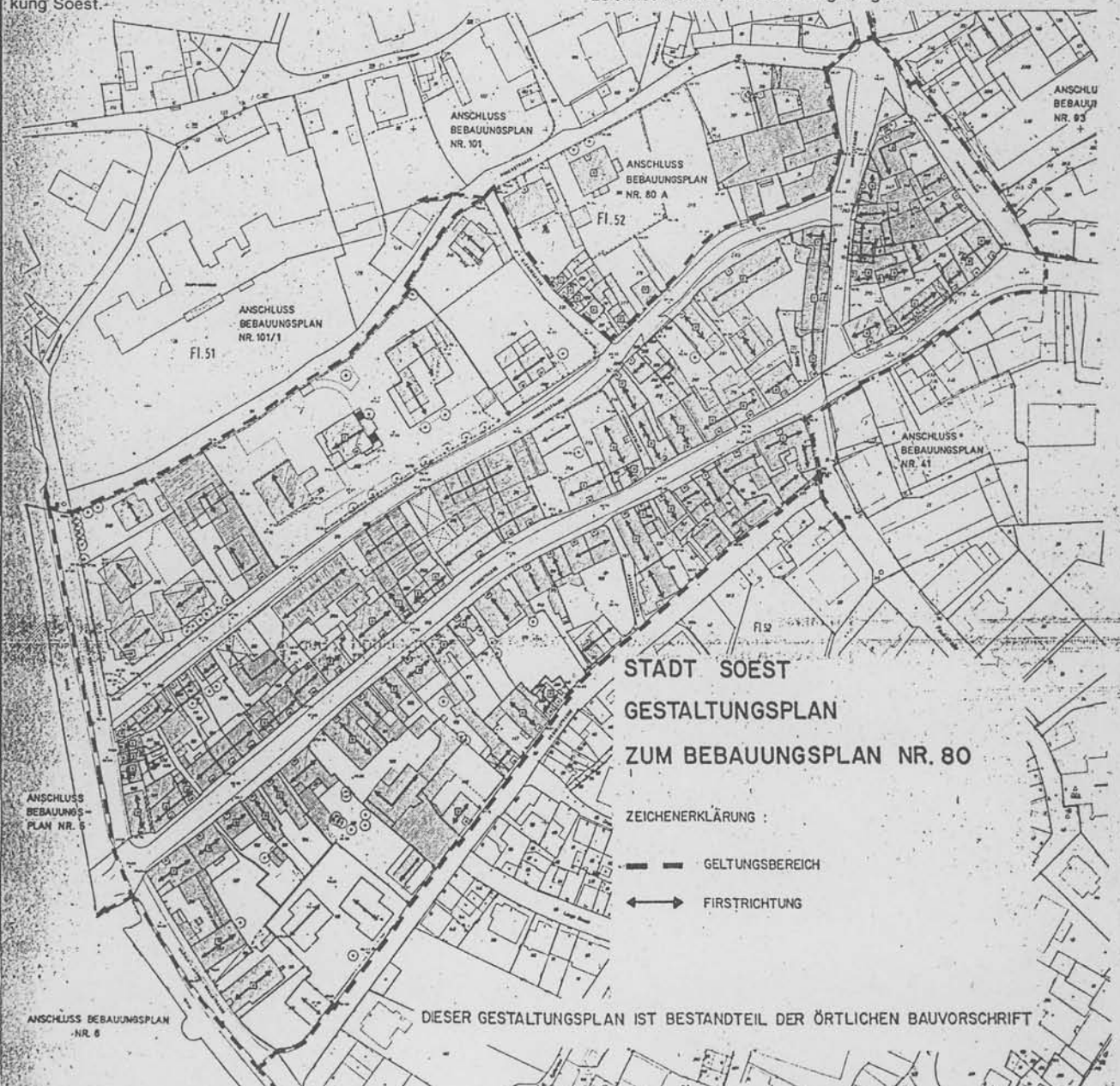
gez. Busmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht. Sie kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Soest, den 23. Oktober 1985

Grabis
Stellvert. Bürgermeister
Westfalenpost Nr. 254 vom 31. 10. 1985

S a t z u n g
zum Bebauungsplan Nr. 80

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 80 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Rosenstraße, Marktstraße, Höggenstraße und Elendsgasse.

§ 2

Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich - soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist - den bereits bestehenden anzupassen.

Über Ausnahmen der in § 2 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Im Bebauungsplangebiet ist - außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNuVO - die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

S o e s t, den 18. SEPTEMBER 1967

gez. KLEMANN
Bürgermeister

gez. KLÜNER
Ratsherr